



Amtsblatt

Nr. 05/2011

10. März 2011

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25. Februar 2011	29
2	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09. März 2011	40
3	Bodenrichtwertpräsentation Stichtag 01.01.2011	45
4	Masterplan Einzelhandel - „Fachmarktkonzept“ hier: Beschluss über das Fachmarktkonzept	46
5	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau 2011 in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011	47

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Lünen vom 25. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung des Beitrages	2
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 4	Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	3
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	6
§ 6	Berücksichtigung des Maßes der Nutzung	7
§ 7	Berücksichtigung der Nutzungsart	8
§ 8	Abschnitte von Anlagen	8
§ 9	Kostenspaltung	9
§ 10	Vorausleistungen und Ablösung	9
§ 11	Entstehung der Beitragspflicht	9
§ 12	Beitragspflichtige	9
§ 13	Fälligkeit	10
§ 14	Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss des Rates	10
§ 15	In-Kraft-Treten	10

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindegewirtschafts-Revitalisierungsgesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Lünen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,

den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen,
- b) Gehwegen,
- c) Kombinierte Geh- und Radwege
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen,
- h) die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergergeschäftsstraße,
- i) die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,
- j) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen klassifizierter Straßen sind beitragsfähig.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen	Maximalbreite	Maximalbreite	Anliegeranteil
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	Je 2,75 m	Je 2,75 m	80 v. H.
f) Beleuchtung	-	-	80 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			70 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
2. HAUPTerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	Je 2,75 m	Je 2,75 m	65 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	65 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			50 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	Je 2,75 m	Je 2,75 m	60 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			20 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

4. Hauptgeschäfts-Strassen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	Je 2,75 m	Je 2,75 m	70 v.H.
f) Beleuchtung	-	-	70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			60 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 65 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) STVO

sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b. Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschossen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschossen zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,2 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,2 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen

(2) Die nach den §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,

b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

-
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§9 **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Kombiniertes Geh- und Radweg
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbständige Grünanlagen

§ 10 **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Lünen übergegangen sind.

§ 12 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 **Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss des Rates**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem zuständigen Ausschuss des Rates übertragen.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt ebenfalls für die auf dem Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücke soweit sie unter den Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Waltrop und Lünen vom 08./20. Juli 1977 fallen.
- (3) Bei Maßnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lünen v. 26.02.1976 in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet wurden, gilt bei späterem Ausbau des gegenüber liegenden Gehweges diese Regelung entsprechend.
- (4) Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25. Februar 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 25. Februar 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09. März 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gemeindefortschrittsrechts-Revitalisierungsgesetz vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lünen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):
1. Striptease, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
 2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
 3. Sex- und Erotikmessen;
 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 5. das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind/ist
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 4. das Benutzen von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN UND STEUERSÄTZE

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 6 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lünen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lünen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Lünen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (6) Die Steuer wird nach dem auf der Karte o. ä. Ausweis angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten o. ä. Ausweise berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (7) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

Die Stadt Lünen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Stadt Lünen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Lünen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Lünen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse) bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse), bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter bzw. Veranstalter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Nutzung der Tag des Anzeigeneingangs.
Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12,0 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. an sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 b bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9,0 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. an Veranstaltungsorten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 a und 5 b bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzenden Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 Euro
- (6) Für einen Apparat, dessen Einspielergebnis im Veranlagungszeitraum einen negativen Betrag ausweist, wird die Steuer auf null Euro festgesetzt. Eine Verrechnung des negativen Einspielergebnisses findet nicht statt.

§ 8 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 6 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Lünen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H.
Die Stadt Lünen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lünen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Lünen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Lünen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Lünen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steuerschätzung

- (1) Soweit die Stadt Lünen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte der Stadt Lünen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich, auch während der Veranstaltung, die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der aktuell geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 4 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 4 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 4 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
 11. § 11 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lünen vom 03.11.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2009 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lünen (Vergnügungssteuersatzung) vom 09. März 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 09. März 2011

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

BEKANNTMACHUNG

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der STADT LÜNEN

Bodenrichtwertpräsentation Stichtag 01.01.2011

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lünen hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch und gemäß § 11 (1) Gutachterausschussverordnung die Richtwerte für das Stadtgebiet Lünen zum Stichtag 01.01.2011 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

Die Bodenrichtwertpräsentation zum Stichtag 01.01.2011 ist **ab 15. März 2011** im Bodenrichtwertinformationssystem (BORISplus) des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.boris.nrw.de einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und gemäß § 11 (5) Gutachterausschussverordnung Auskunft über Richtwerte verlangt werden kann.

Lünen, 02. März 2011

**Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Lünen**

Der Vorsitzende

Jörg Schulze

Öffentliche Bekanntmachung

Masterplan Einzelhandel - „Fachmarktkonzept“

hier: Beschluss über das Fachmarktkonzept

Der Rat der Stadt Lünen hat am 24.02.2011 das Fachmarktkonzept als Baustein des Masterplans Einzelhandel der Stadt Lünen und die darin enthaltenen Ziele für die Ansiedlung von großflächigen Fachgeschäften mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten beschlossen.

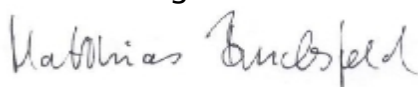
Fachmarktstandorte sollen eine Ergänzungsfunktion für die City, die beiden Stadtteilzentren und die Nahversorgungsbereiche haben, diese aber keinesfalls durch zu starke Kaufkraftbindung erheblich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen. Sie sollen der Realisierung großflächiger Betriebe mit Schwerpunkt auf nicht-zentrenrelevanten Sortimenten dienen, für die in der Regel in den integrierten Lagen keine geeigneten Standorte zu betriebswirtschaftlich vertretbaren Rahmenbedingungen gefunden werden können. Der Masterplan Einzelhandel (und somit auch das Fachmarktkonzept) bildet die Grundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsanfragen im Stadtgebiet Lünen. Das Fachmarktkonzept umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Um das Fachmarktkonzept in seiner Funktion als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB nutzen zu können, wurde im Juli / August 2010 eine Beteiligung im Sinne einer regionalen / interkommunalen Abstimmung gemäß Einzelhandelserlass 2008 durchgeführt. Hierzu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt.

Das Fachmarktkonzept kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, Zimmer 306, eingesehen werden.

Lünen, 01.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung



Matthias Buckesfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2011

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der zzt. geltenden Fassung,
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der
Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischerei-
berechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Unna	Lünerner Bach, Mühlbach	Montag 14.03.2011 08.30 Uhr	Kreisverwaltung Unna FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Bergkamen	Beverbach, Seseke, Heidegraben	Dienstag 15.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Holzwickede	Teiche in Opherdicke, Hengser Bach, Holzwickeder Bach	Mittwoch 16.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz
Selm	Selmer Bach, Balkenbach Südfeldbach	Donnerstag 17.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Fröndenberg	Rambach	Freitag 18.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Kamen	Nordbach, Südbach, Heimbach, Körnebach (teilw.)	Montag 21.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle
Schwerte	Wannebach (Westhofen)	Dienstag 22.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz
Bönen	Lünerner Mühlbach, Sandbach	Mittwoch 23.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Werne	Hornbach, Nordbach, Düsbecke, Galgenbach	Donnerstag 24.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle
Lünen	Iländer Bach, Mühlenbach, Kirchbruchgraben, Hanebecke	Freitag 25.03.2011 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 15.02.2011
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04

Ludwig Holzbeck